

nachgeordneten Gericht eröffnet worden, während in der zweiten Strafsache, für die ein höheres Gericht zuständig ist, noch keine Anklage erhoben wurde, so kann - nachdem in der zweiten Strafsache Anklage vor dem höheren Gericht erhoben worden ist — das höhere Gericht auf Antrag oder von Amts wegen beide zusammenhängenden Strafsachen miteinander verbinden; war in der zweiten zusammenhängenden Strafsache schon Anklage vor dem höheren Gericht erhoben worden, kann das höhere Gericht (unabhängig davon, ob es das Hauptverfahren eröffnet hat oder nicht) auf Antrag oder von Amts wegen ebenfalls beide zusammenhängenden Strafsachen miteinander verbinden.

Das höhere Gericht verbindet beide zusammenhängenden Strafsachen durch einen Beschluß; die Verbindung kann auch im Eröffnungsbeschluß angeordnet werden.

1.4. Auch eine Verbindung im Rechtsmittelverfahren ist zulässig. Die Verbindung kann ebenfalls beschlossen werden, wenn in einer dieser zusammenhängenden Strafsachen bei einem erstinstanzlichen Gericht das Hauptverfahren eröffnet worden ist, ohne daß die Hauptverhandlung begonnen hat, während die andere damit zusammenhängende Strafsache bereits in der zweiten Instanz vorliegt, aufgehoben und in die erste Instanz zurückverwiesen wird. Durch die Verbindung wird eines der beiden Gerichte erster Instanz für beide Verfahren zuständig.

1.5. **Trennung während der Hauptverhandlung:**

Wenn z. B. in einer verbundenen Strafsache wegen einer Vielzahl von durch einen Täter begangenen

Straftaten während der Hauptverhandlung bemerkt wird, daß hinsichtlich einiger Straftaten weitere Ermittlungen erforderlich sind, dagegen bei den meisten Straftaten die Sache entscheidungsreif ist, empfiehlt es sich aus Zweckmäßigkeitsgründen, den die unvollständig ermittelten Straftaten umfassenden Teil der Strafsache abzutrennen und über den entscheidungsreifen Teil der Strafsache in der gegenwärtigen Hauptverhandlung - soweit erforderlich weiter zu verhandeln und — zu entscheiden. Zum Begriff der Trennung vgl. Anm.2.1. zu § 166.

1.6. **Zuständig für das abgetrennte Verfahren** ist dasjenige Gericht, von dem das Hauptverfahren vor der Verbindung eröffnet worden war. War die Verbindung gern. § 166 Abs. 1 durch den Staatsanwalt bei Anklageerhebung hergestellt und das verbundene Verfahren vom höheren Gericht eröffnet worden, bleibt das abgetrennte Verfahren vor dem höheren Gericht eröffnet.

1.7. **Zur Aktenführung bei Verbindung oder Trennung** vgl. Ziff.2.4. und 2.5. VAO. Dazu ist dasjenige Gericht verpflichtet, das die Verbindung oder Trennung vollzieht.

2. **Zuständigkeit für die Beschlußfassung:** Gehören die zu verbindenden oder zu trennenden Strafsachen teils zu einem KG, teils zu dem BG, in dessen Bereich das betreffende KG liegt, ist für den Beschluß das BG als das Gericht höherer Ordnung zuständig. Das OG ist zuständig, wenn z. B. die zu verbindenden oder zu trennenden Strafsachen zu Gerichten aus verschiedenen Bezirken gehören.

**örtliche Zuständigkeit der Gerichte**

§ 169

**Tatort**

örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bereich die Straftat begangen ist.

1. Zur örtlichen Zuständigkeit vgl. Anm. 3.1. zu § 164.

2. **Tatort** ist der Ort, an dem der Täter gehandelt hat, bei Unterlassung hätte handeln müssen oder wo

der Erfolg eingetreten ist oder eintreten sollte (z. B. bei Distanzdelikten). Tatort des mittelbaren Täters ist sowohl der Ort, an dem der Tatmittler handelte, als auch der Ort, an dem der Tatmittler vom mittelbaren Täter zu seinem Handeln bestimmt wurde. Meh-